



Nr. 9 / 4. Mai 2012

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbands für das Haushaltsjahr 2012

Haushaltssatzung des Zweckverbands Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2012

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Erhöhung von Freileitungsmasten zur Verbesserung der Bodenabstände der 220-kV-Leitung Altheim – Landesgrenze (– St. Peter), Ltg.-Nr. B 104, der TenneT TSO GmbH

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Umbau zur Netzoptimierung der 110-kV-Leitung Zolling – Neufinsing, Ltg.-Nr. J 100, der E.ON Netz GmbH

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Verkehrslandeplatz Augsburg; Antrag der Augsburger Flughafen GmbH (AFG) auf Änderung des Zuschnitts der Hochbaufläche SF1a sowie Verlegung einer Teilfläche aus der Hochbaufläche SF1a

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäfts des Brandunterstützungsvereins Prien a. Chiemsee in Liquidation

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt; Planungsausschuss-Sitzung am 23. Mai 2012

57

Umweltfragen

54 Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen am Lech im Regierungsbezirk Oberbayern – Allgemeinverfügung – (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 9/2009)

58

56 Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München als Naturschutzgebiet und zur Regelung des Betretens der Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil

58

Kommunalverwaltung

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbands für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

57 § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

57 Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 331.700 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben 1.079.830 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

ab.

§ 2

Neuburg a. d. Donau, 4. April 2012
Donaumoos-Zweckverband

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Roland Weigert
Landrat, Verbandsvorsitzender

§ 3

II.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Donaumoos-Zweckverbands Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 270, in Neuburg a. d. Donau während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 150.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagesätze für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

ZWECKVERBAND NATURSCHUTZGROSSPROJEKT
ALTMÜHLEITEN

| | |
|----------------------------------|----------|
| Bezirk Oberbayern | 37.500 € |
| Landkreis Neuburg-Schrobenhausen | 37.500 € |
| Gemeinde Karlshuld | 21.000 € |
| Gemeinde Karlskron | 21.000 € |
| Gemeinde Königsmoos | 21.000 € |
| Markt Pöttmes | 6.000 € |
| Wasserverband I | 1.500 € |
| Wasserverband II | 1.500 € |
| Wasserverband III | 1.500 € |
| Wasserverband IV | 1.500 € |

Haushaltssatzung des Zweckverbands Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2012 folgende Haushaltssatzung:

Zweckverbandsumlage gesamt: 150.000 €

§ 1

(2) Gemäß Paragraph 17a der Verbandssatzung wird von Bezirk Oberbayern und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine Sonderumlage erhoben. Die Höhe beträgt je 50 % des Eigenanteils des Zweckverbands an den Kosten des Grunderwerbs, höchstens aber 25.000 € je Jahr und Verbandsmitglied.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

Die Umlagebeträge für die Sonderumlage werden wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 217.073 €

| | |
|----------------------------------|----------|
| Bezirk Oberbayern | 25.000 € |
| Landkreis Neuburg-Schrobenhausen | 25.000 € |

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.000.537 €

Sonderumlage gesamt: 50.000 €

festgesetzt.

§ 5

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt. Der Umfang des Kassenkredites ist begründet durch hohe Vorleistungen für Grunderwerb und Baumaßnahmen und den Wartezeiten für Förderzuschüsse.

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 400.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 32.874 € festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 111.060 € festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandsatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten, Zimmer 210, Residenzplatz 1 in 85072 Eichstätt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Eichstätt, 21. Dezember 2011

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Anton Knapp
Landrat, Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erhöhung von Freileitungsmasten zur Verbesserung der Bodenabstände der 220-kV-Leitung Altheim – Landesgrenze (– St. Peter), Ltg.-Nr. B 104, der TenneT TSO GmbH (Az.: 21-3320-1-12)

Die Firma TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 31. Januar 2012 die allgemeine Vorprüfung für die Erhöhung einzelner Masten der Leitung Nr. B 104 beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass alle drei Varianten des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstr. 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 26. April 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Umbau zur Netzoptimierung der 110-kV-Leitung Zolling – Neufinsing, Ltg.-Nr. J 100, der E.ON Netz GmbH (Az.: 21-3320-3-12)

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 17. Februar 2012 die allgemeine Vorprüfung für die Versetzung der Maste 99 und 100 der Leitung Zolling – Neufinsing, Ltg. -Nr. J 100 beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass alle drei Varianten des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 26. April 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verkehrslandeplatz Augsburg;
Antrag der Augsburger Flughafen GmbH (AFG) auf Änderung des Zuschnitts der Hochbaufläche SF1a sowie Verlegung einer Teilfläche aus der Hochbaufläche SF1a**

**Bekanntgabe vom 24. April 2012
25-30-3736-A-P/5**

Die AFG hat mit Schreiben vom 27. Februar 2012 bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die Änderung des Zuschnitts der Hochbaufläche SF1a sowie die Verlegung einer Teilfläche aus der Hochbaufläche SF1a auf dem Verkehrslandeplatz Augsburg beantragt. Über den Antrag wurde mit Bescheid vom 14. März 2012 entschieden.

Für das Vorhaben war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben war somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2272 eingeholt werden.

München, 24. April 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 25. April 2012, Az.: 21-3145-D02-12, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Brandunterstützungsvereins Prien a. Chiemsee in Liquidation festgestellt.

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 23. Mai 2012, findet um 10:00 Uhr im Besprechungsraum Zimmer 307 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienststelle Ingolstadt – Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

TOP 1

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Erlass einer VO zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes und Erlass einer VO zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Kühbergs nördlich von Oberdolling

TOP 2

Erweiterung des Baugebietes „Strassäcker“ der Gemeinde Oberhausen
Antrag der Gemeinde Oberhausen auf eine Ausnahme von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des Flugplatzes Neuburg/Zell

Herausnahme bzw. Neuausweisung von Wohnbauflächen
Antrag der Gemeinde Oberhausen

TOP 3

Antrag der Gemeinde Baar-Ebenhausen zur Aufnahme von zwei Gebieten, für die eine Abweichung von den Nutzungskriterien gemäß Ziel B II 5.2.1 zugelassen werden soll

TOP 4

Antrag der Stadt Geisenfeld auf Erteilung einer Änderung des Regionalplans hinsichtlich der Ausnahmen von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des Flugplatzes Ingolstadt/Manching

TOP 5
Verschiedenes

Ingolstadt, 26. April 2012
Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp
Landrat, Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Naturschutzrecht;
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen am Lech im Regierungsbezirk Oberbayern – Allgemeinverfügung – (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 9/2009)**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

I.

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148) wird die Geltungsdauer der Nr. I. 2 der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern vom 30. April 2009 55.-8642.4-4-2009 (Abschuss von Immaturren außerhalb von Naturschutzgebieten und Vogelschutzgebieten in der Zeit vom 15. März bis 15. August) bis zum Ablauf des 15. August 2012 verlängert.

II.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage

muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 4. Mai 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München als Naturschutzgebiet und zur Regelung des Betretens der Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil

Vom 26. April 2012

Präambel

Die Heidelandschaft des Münchener Nordens – dazu zählt auch die Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil – ist ein weltweit einmaliger Rest eines ökologisch außerordentlich bedeutsamen Lebensraumes. Von dieser ursprünglich ca. 15.000 ha großen Heidelandschaft sind heute nur noch Relikte erhalten. Dabei ist die Fröttmaninger Heide der größte noch verbliebene Rest dieses südbayerischen Niederterrassenheidekomplexes.

Durch die militärische Nutzung in Kombination mit der langjährigen Beweidungstradition, einer Form der extensiven Landbewirtschaftung, hat sich ein Mosaik an offenen Schotterfluren, großflächig gehölzfreien Magerrasen und lichten Kiefernwäldern herausgebildet. Insgesamt wurden in der Fröttmaninger Heide 352 höhere Pflanzenarten festgestellt. Besonders bedeutsame und gefährdete Arten sind unter anderem die Graue Skabiose, der Stauden-Lein und der Backenklee. In der Tierwelt sind der Mondhornkäfer, Erdbock, mehrere Dungkäferarten, der Zweibrütige Würfel-Dickkopffalter, die Rostbinde und die Wechselkröte hervorzuheben. Aufgrund ihrer herausragenden ökologischen Ausstattung ist die Fröttmaninger Heide Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“.

Aufgrund der Lage im Ballungsraum München hat in den letzten Jahren die Belastung des Gebietes durch vielfältige Art und Weisen intensiver Erholungsnutzung stark zugenommen. Die unkontrollierte Erholungsnutzung stellt nicht nur eine unbeabsichtigte Störung für sensible Schutzobjekte dar, wie zum Beispiel die Störung von Bodenbrütern, sondern behindert ungewollt die Bewirtschaftung durch extensive Beweidung, zum Beispiel durch Eintrag von Hundekot, und gefährdet damit die einzigartigen Standortbedingungen und die zukünftige Entwicklung des Gebietes.

Mit der nachfolgenden Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung werden deshalb Regelungen getroffen, die den notwendigen Schutz und die Erhaltung dieses ökologisch hochwertigen Gebiets einstweilig sicherstellen und die Nutzungen des Gebietes unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen regeln. Mit der Sicherstellung beginnt das Verfahren zur Ausweisung als Naturschutzgebiet.

Die Regierung von Oberbayern als Verordnungsgeber war in enger Abstimmung mit dem Heideflächenverein Münchner Norden e. V. in seiner Rolle als Grundeigentümer sowie den angrenzenden Kommunen von folgenden Ideen geleitet:

- Die Verordnung ist kein Ausdruck eines konservierenden Naturschutzes, sondern schützt eine Kulturlandschaft mit ihren wertvollen Analogien zur Naturlandschaft (zum Beispiel Krötentümpeln) und ermöglicht die dynamische Entwicklung, zum Beispiel durch den Einfluss von Weidetieren.
- Sie steht im Einklang mit dem Landschaftskonzept im Münchner Norden.
- Sie basiert auf dem Pflege- und Entwicklungskonzept des Heideflächenvereins Münchner Norden e. V. und ermöglicht seine weitere Umsetzung.
- Besondere Bedeutung für die Erhaltung des Gebiets kommt der extensiven Beweidung zur Offenhaltung zu. Diese Form der Bewirtschaftung, die derzeit durch einen Schäfer ausgeübt wird, knüpft an die langjährigen Traditionen des Gebietes an. Sie erhält und schafft typische Standortbedingungen für Heidespezialisten.
- Die Verordnung stärkt die Position des Eigentümers gegenüber nicht gewollter Inbesitznahme.
- Mit der Eröffnung des Heidehauses durch den Heideflächenverein Münchner Norden e. V. wird ein Schwerpunkt der Umweltbildung in München geschaffen. Umweltbildungsmaßnahmen schaffen unter anderem Verständnis für die Schutzbedürftigkeit des Gebietes und notwendige Schutzmaßnahmen. Die Verordnung gibt hierfür Raum.
- Die Erholung der Bevölkerung in der freien Natur ist ein grundlegendes menschliches Bedürfnis. Viele Besucher sind von der offenen Weite dieses Gebiets stark beeindruckt. Die Verordnung lässt die Erholungsnutzung zu,

soweit nicht Schutzziele entgegenstehen, regelt auch miteinander konkurrierende Nutzungsformen und lenkt sie in ein naturverträgliches Miteinander.

- Die Verordnung schafft Raum für die Aufwertung des Gebiets durch Landschaftspflege-, Ausgleichs- und Ersatzsowie Ökokonto- und Artenschutzmaßnahmen.
- Sie gibt Spielräume zur Erprobung von Lenkungsmaßnahmen und der Anpassung einer späteren Verordnung eines Naturschutzgebietes.

Verordnung

Aufgrund von § 22 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 BGBl I S. 2557) in Verbindung mit § 23 und § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG sowie § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2, Art. 54 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

¹Der südliche Teil der Fröttmaninger Heide als Teil der eiszeitlichen Schotterlandschaft im Norden Münchens mit seinen Kalkmagerrasen und lichten Kiefernwaldbeständen wird unter der Bezeichnung „Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt. ²Die einstweilige Sicherstellung erfolgt auch zum einstweiligen Schutz von Teilflächen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“, Nr. 7735-371.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Das einstweilig sichergestellte Schutzgebiet liegt in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Freimann, der Stadt Garching b. München, Gemarkung Garching b. München, und der Gemeinde Oberschleißheim, Gemarkung Oberschleißheim. ²Es hat eine Größe von ca. 337,8 ha und umfasst Teilbereiche des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“, Nr. 7735-371, mit einer Größe von ca. 334 ha.

(2) ¹Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab (M) 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil

dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. ³Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie. ⁴In den Karten ist auch der Teilbereich des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“, Nr. 7735-371, dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der einstweiligen Sicherstellung der „Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil“ als Naturschutzgebiet und der Betretungsregelung (§ 5) ist es,

1. die landesweit bedeutsamen Magerrasen der Fröttmaninger Heide als großräumiges Relikt der Heideflächen des Münchener Nordens sowie die Übergangszonen zwischen dem offenen Magerrasen und den Waldflächen zu erhalten und entsprechend zu bewirtschaften,

2. die landesweit bedeutsamen Lebensgemeinschaften der Grasheiden, lichten Kiefernwälder, Wärme liebenden Waldsäume und Waldlichtungen mit ihren typischen, seltenen oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten in ihrem Lebensraum zu erhalten, zu fördern, zu vernetzen und entsprechend zu bewirtschaften,

3. Waldteile ihrem Standort und ihrem historisch gewachsenen Charakter entsprechend, einer lichten Waldentwicklung zuzuführen und den Aufbau eines Totholz- und Altbaumbestands zu fördern,

4. die durch die Standortfaktoren, die Tier- und Pflanzenwelt und die Nutzungsgeschichte bestimmte natürliche Eigenart des Gebiets zu bewahren bzw. durch Pflege und Nutzung wiederherzustellen,

5. das charakteristische, offene Landschaftsbild der Fröttmaninger Heide mit ihren Lebensgemeinschaften zu sichern,

6. die Erholung und Nutzung im Schutzgebiet zur Vermeidung von Schäden im Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Veränderungen im Nährstoffhaushalt und in der Nutzungsintensität, zu ordnen.

(2) Schutzzweck für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“, soweit es Bestandteil des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiets ist, ist außerdem die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Arten:

Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (EU-Code 6210).

(3) Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Lohwälder nördlich von

München“, soweit es Bestandteil des einstweilig sichergestellten Schutzgebiets ist, werden folgende Erhaltungsziele festgesetzt:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der national bedeutsamen Kalkmagerrasen sowie der lichten Mischwaldbestände im Münchner Norden im Bereich der Fröttmaninger Heide.

2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der großflächigen Kalkmagerrasenbestände (naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco Brometalia); Erhaltung bzw. Wiederherstellung des charakteristischen Nährstoffhaushalts sowie des weitgehend gehölzfreien Charakters; Erhaltung der einmaligen Durchmischung dealpiner, submediterraner und kontinentaler Florenelemente mit Vorkommen sehr seltener Arten, z. B. Ausdauernder Lein; Erhaltung bzw. Wiederherstellung der charakteristischen faunistischen Artengemeinschaften, u. a. mit Vorkommen der Wechselkröte, Heidelerche, Kleinem Heidegrashüpfer und Blauflügeliger Ödlandschrecke sowie deren Habitatelemente.

3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Biotopverbundes und der funktionalen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Teilgebieten.

§ 4

Verbote

¹Im einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,

2. Leitungen zu errichten, zu verlegen oder bestehende zu verändern,

3. Wildäcker anzulegen oder Wildfütterungen und sonstige jagdliche Einrichtungen ohne vorherige Zustimmung durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde zu errichten,

4. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische (einschließlich Düngung) oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen. Zu einer nachteiligen Veränderung zählt auch das Belassen von Hundekot im Schutzgebiet durch denjenigen, der den Hund mit sich führt,

5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

6. Pflanzen oder deren Bestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,

7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,

8. Hunde außerhalb der im Gelände markierten Flächen frei oder an langer Leine (über 2 m Länge) laufen zu lassen; ausgenommen sind Hunde bei Ausübung der Beweidung und Jagdhunde beim Einsatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 3,

9. im Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen ist das Befahren im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, der Wartung, der Unterhaltung und der Instandsetzung der Umweltbildungs-, Naturerlebnis- und Erholungsflächen sowie im Rahmen der Ausübung der in § 6 Nrn. 1, 2, 6, 7, 8 und 9 zugelassenen Ausnahmen,

10. außerhalb der in der Karte M 1 : 5.000 dargestellten Fläche (Modellflugplatz) mit Luftfahrzeugen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes zu starten oder zu landen,

11. Sachen im Gelände zu lagern oder abzulagern,

12. Feuerwerkskörper abzubrennen,

13. eine andere als die in § 6 genannte wirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung auszuüben.

§ 5 Betretungsverbote

Zum Schutz des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiets und seiner Bestandteile ist es untersagt:

1. das Schutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte sowie für die im Gelände markierten Flächen, auf denen das Freilaufenlassen von Hunden erlaubt ist bzw. die für Umweltbildung, Erholung und Naturerlebnis eingerichtet wurden; § 4 Satz 2 Nr. 8 2. Halbsatz gilt entsprechend.

2. zu zelten oder außerhalb der in der Karte M 1 : 5.000 dargestellten Erholungsflächen zu lagern,

3. außerhalb der in der Karte M 1 : 5.000 dargestellten Erholungsflächen Feuer zu machen oder zu betreiben oder zu grillen,

4. außerhalb der für das Radfahren freigegebenen Wege Rad zu fahren,

5. im Schutzgebiet zu reiten oder mit Gespannen zu fahren,

6. Kitesailing oder andere Trendsportarten, wie z. B. Geocaching, Crossgolf, Crossbiken, Slacklining, auszuüben.

§ 6 Ausnahmen

(1) ¹Ausgenommen von den Verboten nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Beweidung einschließlich Errichtung und Betrieb der zur Beweidung erforderlichen Anlagen (z. B. Stallung, Unterstand, Pferch, Tränken) entsprechend dem mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Beweidungskonzept,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel, die Wälder in einer naturnahen Gehölzzusammensetzung zu erhalten sowie auf geeigneten Standorten magerrasenartige Bestände und Wärme liebende Saumgesellschaften sowie lichte Wald-/Offenlandstrukturen (Ökotone) zu erhalten und zu fördern,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Satz 2 Nr. 3,

4. die Errichtung, der Betrieb und die Nutzung von Umweltbildungs-, Naturerlebnis- und Erholungseinrichtungen auf den in der Karte M 1 : 5.000 gekennzeichneten Flächen; außerdem die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der dort befindlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Verkehrswege. Für die Nutzung gelten jedoch § 4 Nr. 9 Halbsatz 1 und § 5 Nr. 3. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde,

5. die Nutzung von nicht besonders oder streng geschützten Pflanzen oder deren Bestandteile sowie von wild lebenden Tieren zu Umweltbildungszwecken auf den Flächen für Umweltbildung, Naturerlebnis und Erholung im Rahmen von Umweltbildungsmaßnahmen und naturschutzfachlichen Führungen durch den Heideflächenverein Münchener Norden e. V. oder dem von ihm damit Beauftragten,

6. die Neuanlage von Wegen und Pfaden, die Veränderung bestehender Wege und Pfade sowie die Umgestaltung der Aussichtshügel nach vorheriger Zustimmung durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde,

7. Unterhaltungsmaßnahmen an den in § 5 Nrn. 1 und 4 genannten Wegen im gesetzlich zugelassenen Umfang; Unterhaltungsmaßnahmen im gesetzlich zugelassenen Umfang an den übrigen Wegen und Plätzen sind nur in der Zeit vom 1. August bis zum letzten Tag des Monats Februar zulässig,

8. der Betrieb der bestehenden Wasserversorgungs-, Versickerungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen; außerdem deren Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung in der Zeit vom 1. August bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar,

9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Befahren von Flächen mit schwerem Gerät zur Herstellung und Erhaltung von Pionierlebensräumen sowie dem Schutzzweck entsprechende, mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Kompensationsmaßnahmen,

10. die rechtmäßige Nutzung der auf der in der Karte M 1 : 5.000 dargestellten Fläche (Modellflugplatz) befindlichen Gebäude und Einrichtungen einschließlich des bestehenden Parkplatzes sowie die Zufahrt zum Modellflugplatz über den von der Ingolstädter Landstraße abzweigenden, entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 422/0, Gemarkung Oberschleißheim, verlaufenden Weg; außerdem die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der Gebäude, Einrichtungen und des Parkplatzes,

sofern der mit dieser Verordnung einstweilig sichergestellte Teilbereich des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“ in seinen für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 und 3 maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden kann. ²§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und Art. 21 BayNatSchG sind zu beachten.

(2) ¹Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2, Nr. 8 Halbsatz 2, und Nr. 10 Halbsatz 2, bedarf der vorherigen Zustimmung durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen aufschiebbar sind. ²Eine umfangreiche Maßnahme liegt vor, wenn die Anlage grundlegend überholt und auf einen baulichen oder fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

§ 7 Anzeige

Die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der in § 6 Nr. 8 und Nr. 10 zugelassenen Ausnahmen, die mit nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgebiet verbunden sein kann, ist der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor ihrer Inangriffnahme schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Befreiungen

(1) ¹Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG Befreiung erteilt werden. ²Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 und 3 erheblich beeinträchtigt werden, ist § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 6 und Abs. 6 Halbsatz 1 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Nrn. 1 bis 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) ¹Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 5 Nrn. 1 bis 6 zuwiderhandelt. ²Bei fahrlässigem Handeln kann die Geldbuße nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG bis zu zehntausend Euro betragen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2012 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fröttmaninger Heide – Südlicher Teil“, spätestens am 9. Mai 2014 (zwei Jahre), außer Kraft.

München, 26. April 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident


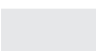
Naturschutzgebietskarte

zur Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebiets "Fröttmaninger Heide - Südlicher Teil" in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München vom 26. April 2012

Regierung von Oberbayern

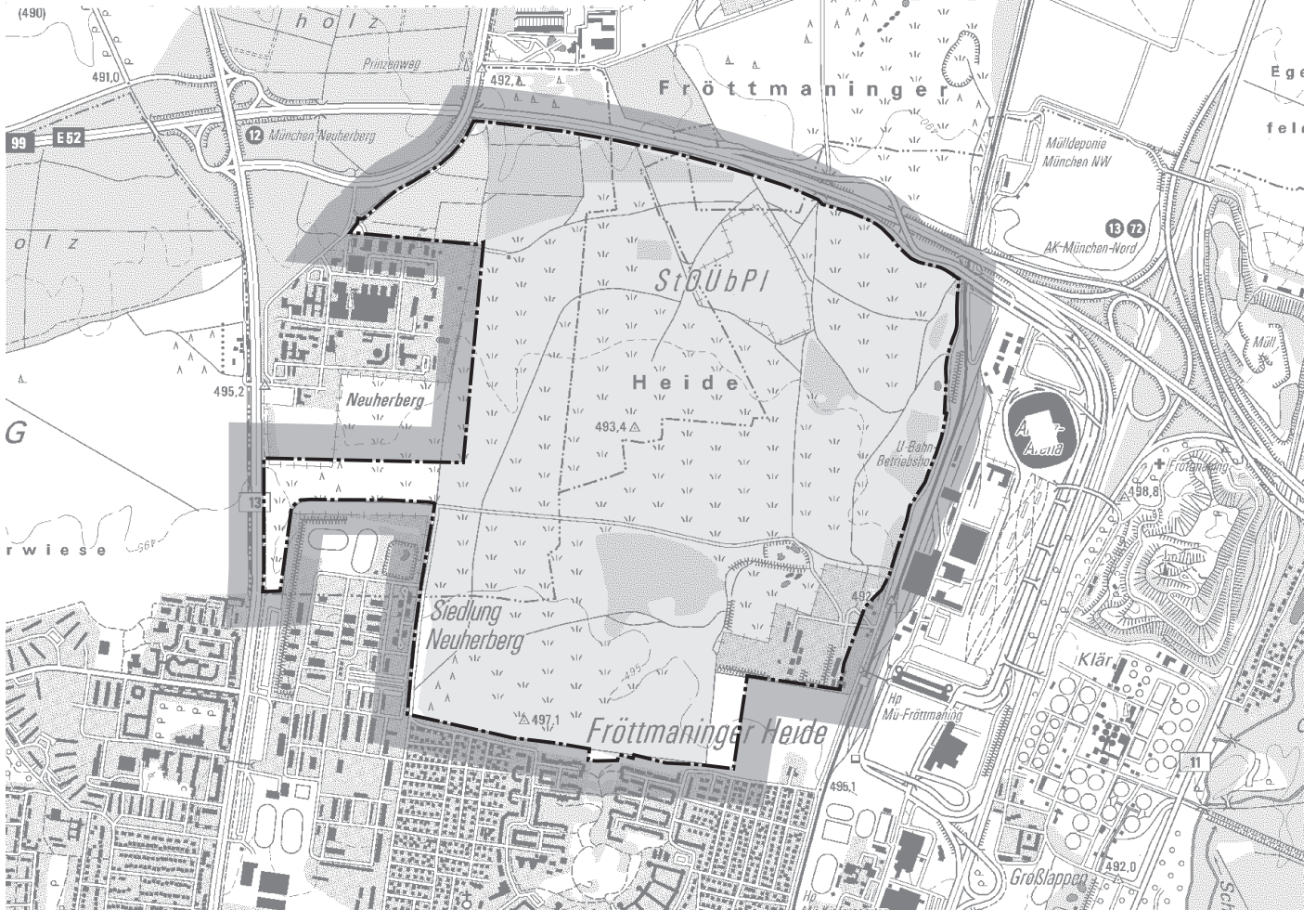
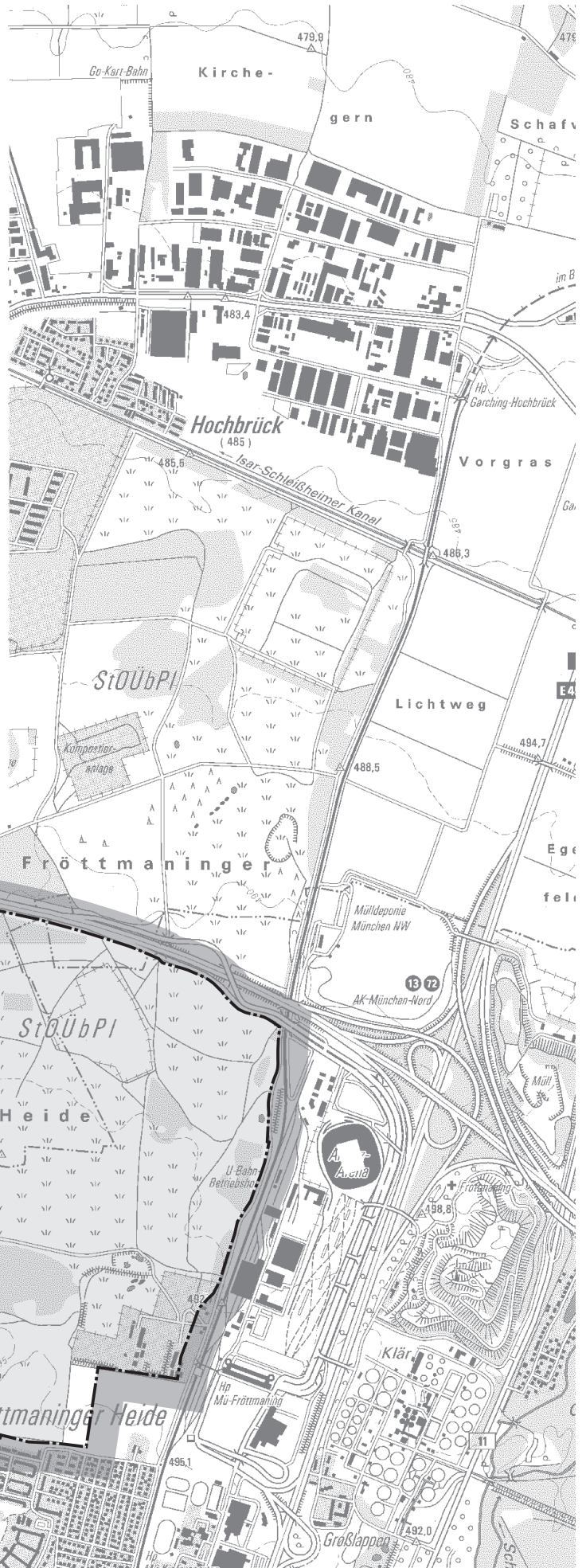
Hillenbrand
Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.134)

-  Naturschutzgebiet (Innenraum)
-  FFH-Gebiet innerhalb NSG

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage:
Geobasisdaten des Landesamts für Vermessung und Geoinformation, <http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungserlaubnis vom 06.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562




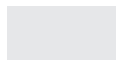

Naturschutzgebietskarte

zur Verordnung über die einstweilige
Sicherstellung des Naturschutzgebiets
"Fröttmaninger Heide - Südlicher Teil"
in der Landeshauptstadt München
und im Landkreis München
vom 26. April 2012

Regierung von Oberbayern

Hillenbrand
Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

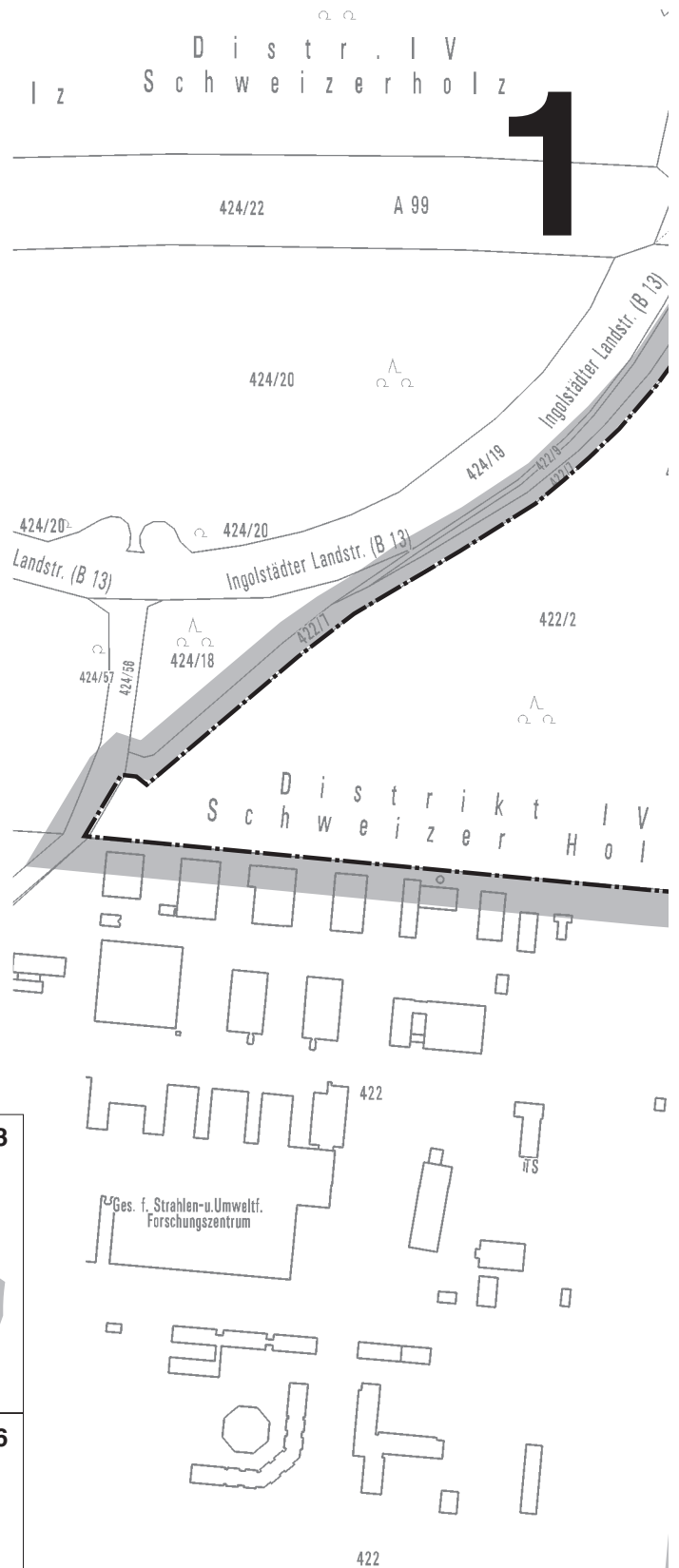
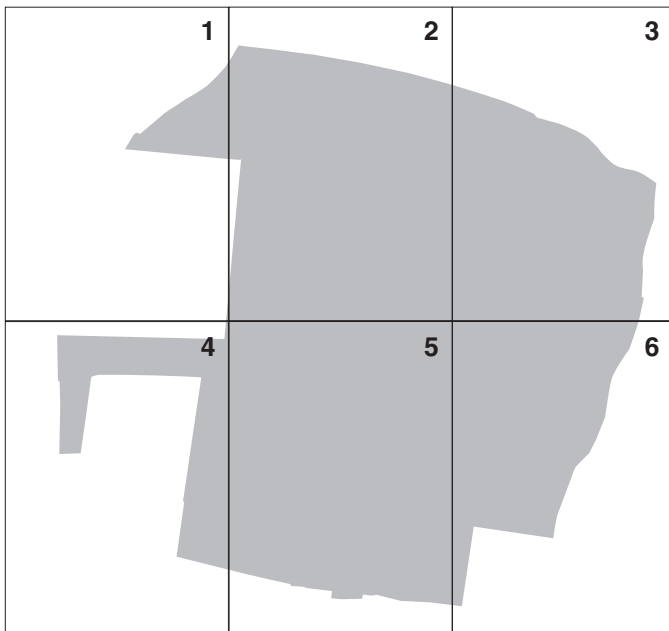
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.134)

-  Naturschutzgebiet (Innenraum)
-  FFH-Gebiet innerhalb NSG
-  Modellflugplatz

Maßstab 1 : 5 000

Kartengrundlage:
Geobasisdaten des Landesamts für Vermessung und
Geoinformation, <http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungserlaubnis vom 06.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562

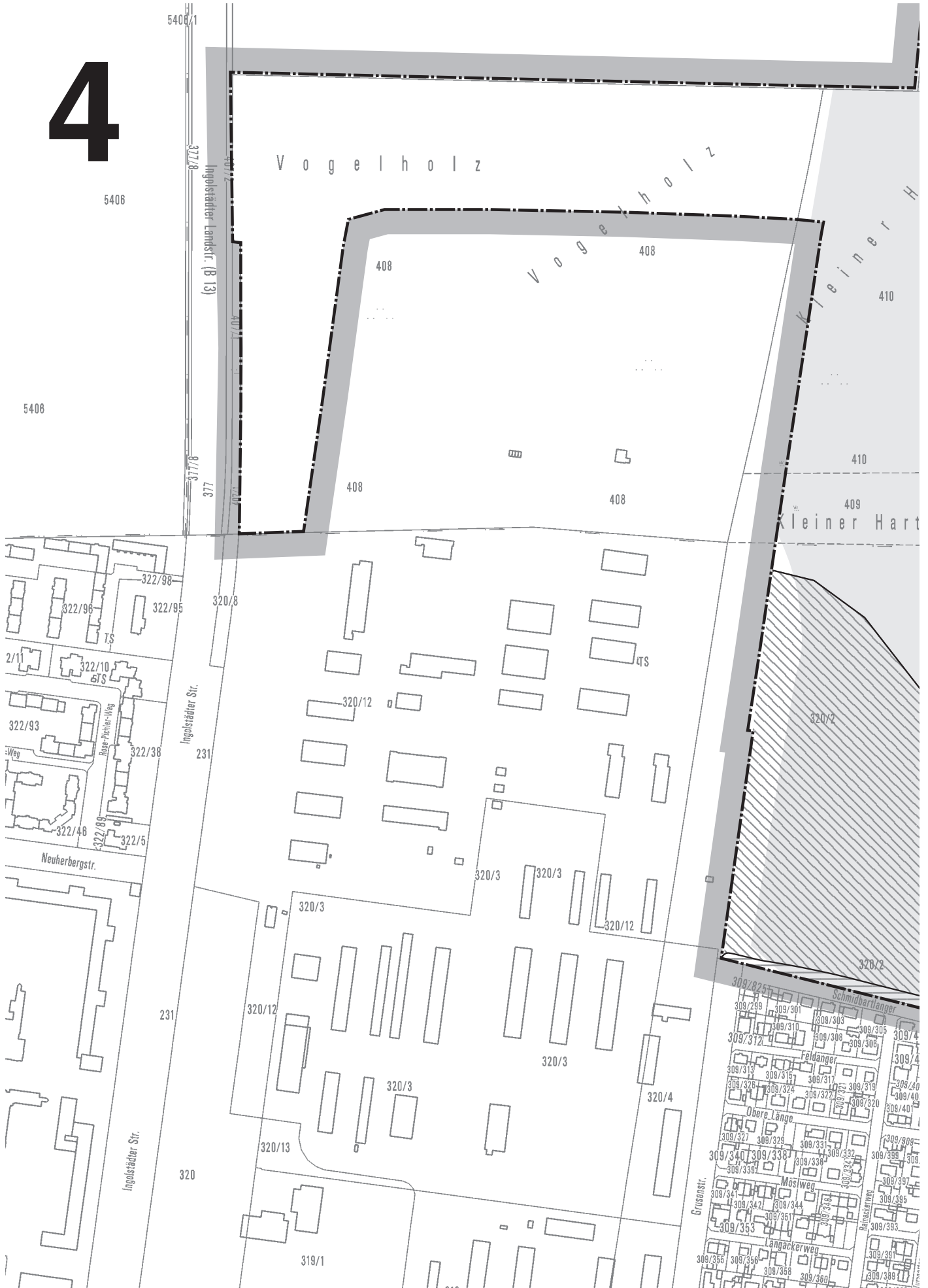
Blatteinteilung

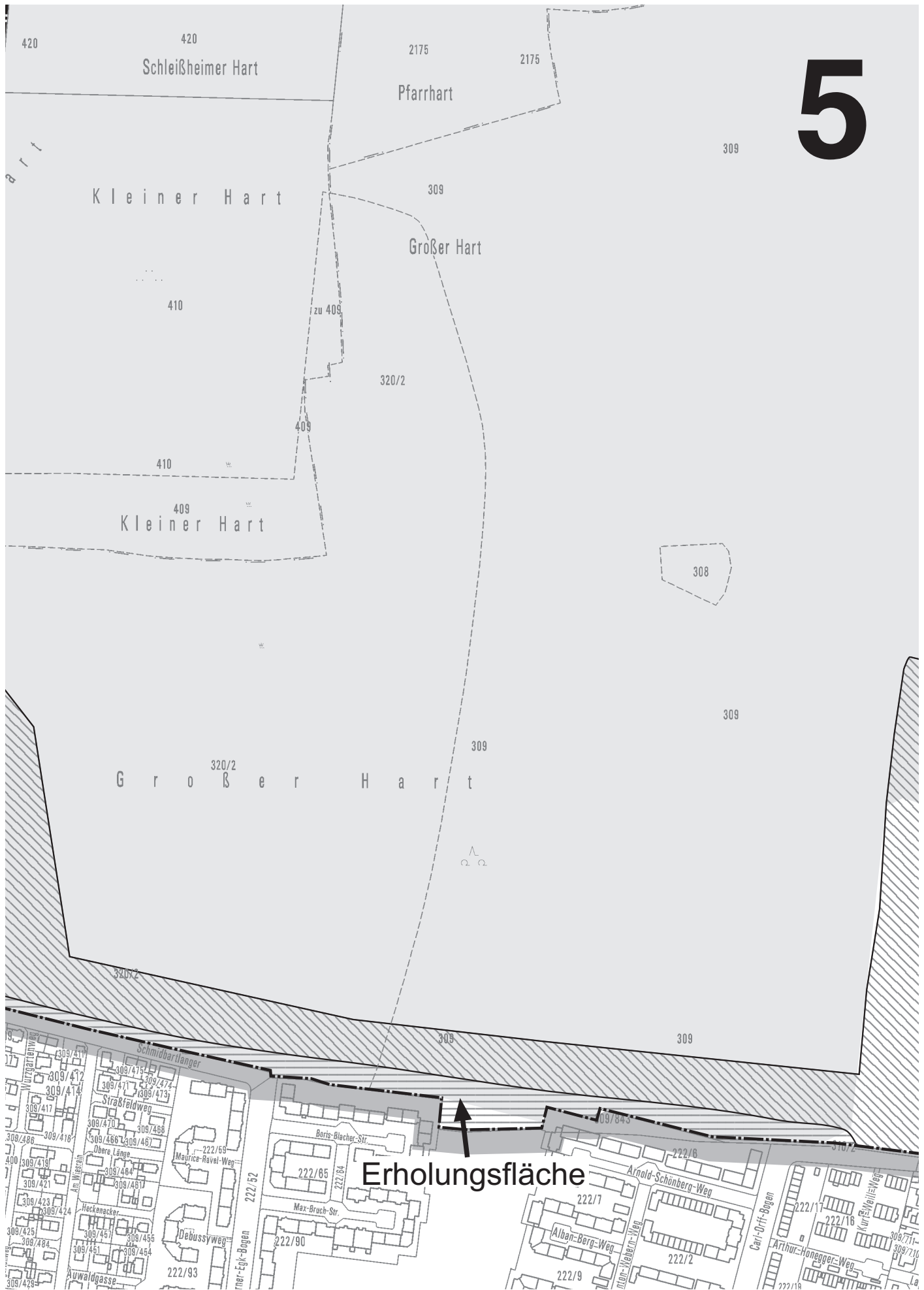


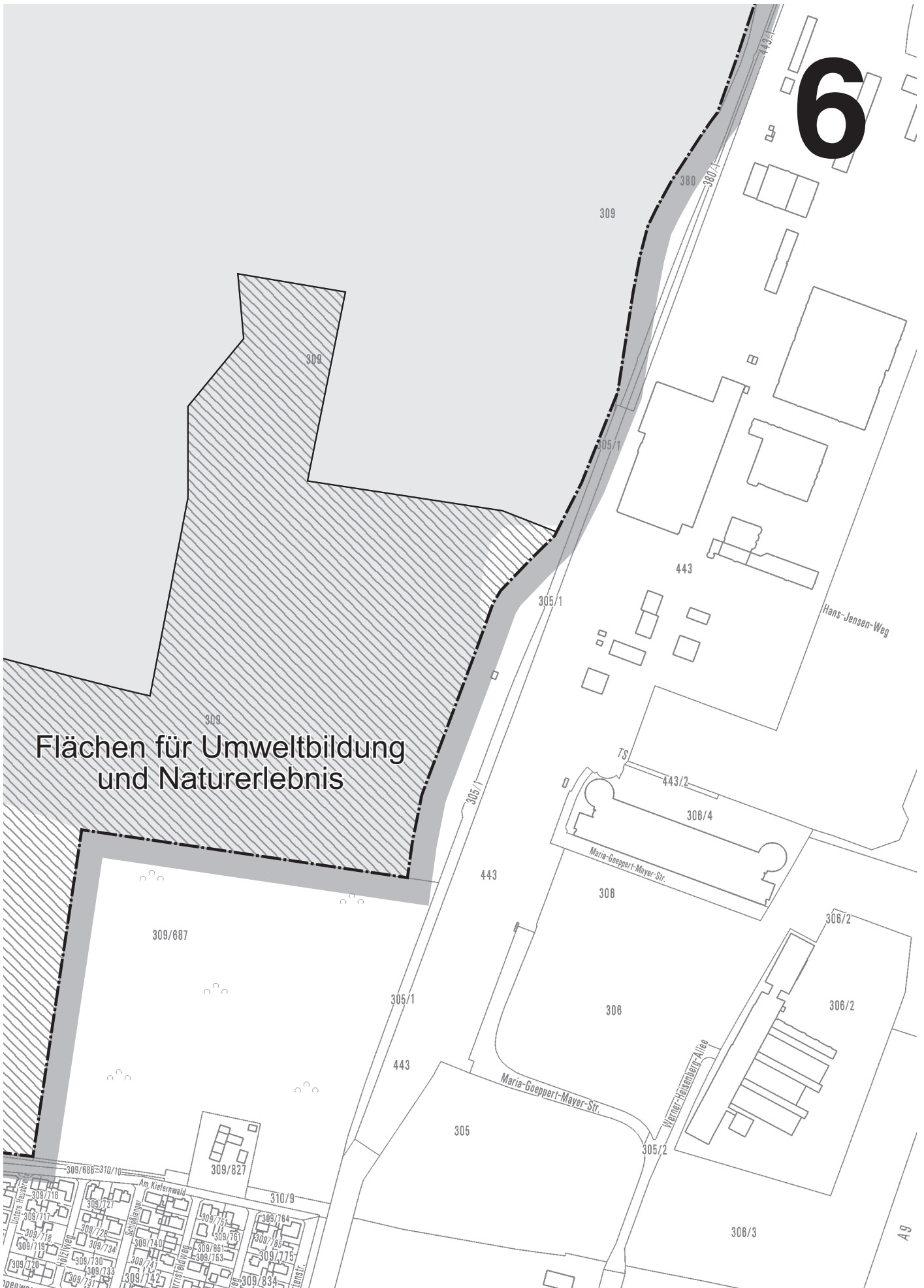




4







Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München,
Internet: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>, [E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de), Redaktion: Telefon 089 2176-2380.

Presserechtlich verantwortlich: Heinrich Schuster; Erscheinungsweise: vierzehntägig.

Bezugspreis bei Versand: 67,00 Euro jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer
2,90 Euro Einzelnummer zuzüglich Versandgebühr

Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes
ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern